



Oberländischer Fischereiverein Interlaken

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Oberländischer Fischereiverein Interlaken" (OFVI) besteht ein Verein gemäss Ziffer 60 ff ZGB.

Er kann sich regionalen (insbesondere der Pachtvereinigung Amt Interlaken, PV), kantonalen (insbesondere dem Bernisch Kantonalen Fischereiverband, BKFV), schweizerischen (insbesondere dem Schweizerischen Fischereiverband, SFV), und / oder europäischen Fischereivereinigungen anschliessen.

Artikel 2

Er hat seinen Sitz in Interlaken.

II. Zielsetzungen

Artikel 3

Der Verein

- unterstützt die Massnahmen für den quantitativen und qualitativen Gewässerschutz und tritt für einen umfassenden Umweltschutz ein;
- fördert das Ansehen der Angelfischerei;
- zieht geeignete Besatzfische auf und setzt sie in die pachteigenen und im Auftrag des Kantons in die öffentlichen Gewässer ein;
- regt Gesetzesbestimmungen an, die für die Gewässer der hiesigen Gegend zweckmässig sind;
- unterstützt die Renaturierung von Gewässern;
- fördert eine schonende und faire Ausübung der Fischerei;

- kann sich an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Artikel 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Haftung

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des OFVI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 6

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und sich verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen um die Fischerei zu unterstützen.

Die Wohnadressen und Mitgliederkategorien bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der OFVI angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

Artikel 7

Minderjährige können mit der Zustimmung eines Elternteils als Jugendmitglied aufgenommen werden. Sie haben Antrags- aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 8

Nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit wird das Mitglied zum Veteranen ernannt.

Artikel 9

Ein Mitglied, das sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 10

Neue Mitglieder werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung, vom Vorstand aufgenommen, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt.

Das Eintrittsjahr gilt als volles Jahr der Vereinszugehörigkeit.

Jedem Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Artikel 11

Ausschlüsse aus dem Verein erfolgen:

- a) wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird;
- b) wenn ein Mitglied den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Handlungen begeht, die dem Verein schaden.

Für den Beschluss über einen Ausschluss ist die Hauptversammlung zuständig.

Artikel 12

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied ist bis zu seinem Austritt aus dem Verein beitragspflichtig.

Artikel 13

Der Verein erhebt einen ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Hauptversammlung setzt dessen Höhe fest.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Abstimmungen und Wahlen

Artikel 14

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder.

Artikel 15

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können von einem Drittel der stimm- und wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt werden.

VI. Vereinsorgane

Artikel 16

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Hauptversammlung;
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 17

Hauptversammlung

Als Vereinsjahr wird das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) festgelegt. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im Januar oder Februar des folgenden Jahres statt. Ihr Zeitpunkt und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 18

Die Traktanden der Hauptversammlung sind in der Regel die folgenden:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- b) Jahresbericht;
- c) Mutationen;
- d) Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Voranschlag;
- g) Wahlen: - des Präsidenten,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - der Rechnungsrevisoren,
- h) Ehrungen;
- i) Anträge;
- k) Verschiedenes.

Artikel 19

Über nicht traktandierte Anträge kann die Hauptversammlung nur befinden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Behandlung eines solchen Antrags zustimmen.

Artikel 20

Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können das Einberufen einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Sie ist innerhalb zweier Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Artikel 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- einem bis zwei Vizepräsidenten;
- dem Sekretär;

- dem Kassier;
- den Beisitzern, die mit Spezialfunktionen gemäss Funktionsverzeichnis betraut werden können.

Artikel 22

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Artikel 23

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Treten Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer zurück, so kann er sich für die verbleibende Amtszeit aus Vereinsmitgliedern selbst ergänzen. Einzig der Präsident muss bei einer Neubesetzung während der Amtsdauer durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Artikel 24

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der / die Vizepräsident/en zeichnen mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Korrespondenzen, die keine Verpflichtungen nach sich ziehen, können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Artikel 25

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen;
- beruft die Hauptversammlung ein, bereitet sie vor und führt sie durch;
- sorgt für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- legt die Vereinsrechnung ab und erstellt das Budget;
- verwaltet und bewirtschaftet die Aufzuchtanlagen, die pachteigenen Gewässer und die Mietobjekte;

- erstellt ein Tätigkeitsprogramm;
- bestimmt die Delegierten für die Versammlungen der PV, des BKFV, des SFV und für die Präsidentenkonferenz des BKFV.

Artikel 26

Die Ämter des Kassiers und des Mutationsführers können von ein und demselben Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Artikel 27

Die Hauptversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen. Sie haben beratende Funktion und stehen jeweils unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes.

VII. Pacht- und Aufzuchtgewässer, Mietobjekte

Artikel 28

Der Vorstand erlässt die Bestimmungen für die vereinseigenen Pacht- und Aufzuchtgewässer und deren Bewirtschaftung. Er setzt die Gebühren für Patente für die Pachtgewässer und für das Benützen von vereinseigenen Einrichtungen fest.

Er erlässt auch die Bestimmungen für die Mietobjekte.

VIII. Statutenrevision

Artikel 29

Änderungen an den vorliegenden Statuten können die ordentliche oder die ausserordentliche Hauptversammlung beschliessen.

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

IX. Auflösung

Artikel 30

Eine Auflösung des Vereins muss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt und von der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Über die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung. Alle Vereinsaktiven müssen einer Institution zufließen, die sich die Förderung der Fischerei oder des Gewässerschutzes zur Aufgabe gemacht hat.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Für alle in den Statuten nicht geregelten Angelegenheiten gilt das ZGB (Artikel 60 ff).

Diese Statuten wurden durch die 120. Hauptversammlung im Jahre 2006 angenommen und ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1996.

Interlaken, 27. Januar 2006

Die Änderungen von Art. 7 und 8 wurden an der Hauptversammlung des OFVI vom 30. Januar 2009 einstimmig beschlossen und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Änderung von Art. 13 wurde an der Hauptversammlung des OFVI vom 25. Januar 2013 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Oberländischer Fischereiverein Interlaken (OFVI)

Der Präsident:



Hans Meier

Der Sekretär:



Thomas Gerber